



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgassee 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 6. Mai 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl Sachbearbeiterinnen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Anita Derungs, Gais, und Sandra Mohsin, Gais, wurden im Jobsharing als kaufmännische Sachbearbeiterinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell mit je einem Arbeitspensum von 40% gewählt. Anita Derungs tritt ihre Stelle bereits am 1. Mai 2022 an. Der Stellenantritt von Sandra Mohsin erfolgt am 1. Juni 2022.

Adventssingen auf dem Kanzleiplatz

Die Standeskommission bewilligt der katholischen Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell für das jährliche öffentliche Adventssingen am Sonntag, 18. Dezember 2022, die Nutzung des Kanzleiplatzes von 17.00 bis 18.30 Uhr. Auf dem Kanzleiplatz werden die Parkplätze an diesem Tag ab 15.00 Uhr und der Durchgangsverkehr unter dem Rathaus von 16.00 bis 19.00 Uhr gesperrt sein.

Leistungsvereinbarung mit Verein Jugendparlament SG AI AR

Die Kantone St. Gallen, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh. regeln in einer Leistungsvereinbarung die Zusammenarbeit mit dem Verein Jugendparlament SG AI AR. Der Verein erbringt Leistungen zur Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Gegenzug erhält er von den drei Kantonen eine Aufwandsentschädigung. Die Vereinbarung gilt bis Ende 2022 und kann verlängert werden.

Der in St. Gallen domizilierte Verein Jugendparlament SG AI AR, kurz Jupa, fördert die Teilnahme an politischen Prozessen und die politische Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh. Zu diesem Zweck organisiert der Verein pro Jahr zwei Jugendsessionen und verschiedene Anlässe wie Bundeshausbesuche oder Stammtischgespräche. Der Kanton Appenzell I. Rh. ist zwar bereits im Namen des 1998 gegründeten Vereins enthalten, hat sich jedoch bisher nicht am Aufwand beteiligt.

Die Standeskommission hat den Abschluss einer Leistungsvereinbarung für das Jahr 2022 zwischen den Kantonen St. Gallen, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh., und dem Verein Jugendparlament SG AI AR betreffend die Förderung der politischen Bildung und Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen genehmigt. Diese regelt die Leistungen des Vereins und die dafür vorgesehene Entschädigung der Kantone. Für den Kanton Appenzell I. Rh. ist gemäss der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ein Beitrag von Fr. 1'000.-- vorgesehen. Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft und wird am 31. Dezember

2022 enden. Über den Abschluss einer Folgevereinbarung für die Zeit ab 2023 werden die drei Kantone aufgrund der Erfahrungen mit der Leistungsvereinbarung 2022 entscheiden.

Beitrag an Hilfsprojekt im Ostschweizer Kinderspital

Die Ständekommission leistet an ein Hilfsprojekt zur Unterstützung von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds.

Die Help United for Children Foundation ist eine gemeinnützige Stiftung, welche Familien mit an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung der krankheitsbedingten finanziellen Mehraufwendungen zur Seite steht. Dies tut die Stiftung seit gut einem Jahr auch am Ostschweizer Kinderspital St.Gallen. Bisher wurde mehr als ein Duzend betroffene Familien aus dem Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt. Die Ständekommission hat der Stiftung einen einmaligen Beitrag von Fr. 2'000.-- aus dem Swisslos-Fonds zugesichert.

Stellungnahme zu vorgeschlagenen Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung

Die Ständekommission begrüsst die Absicht des Bundes, mit Unterstützungsmassnahmen der von der Wolfpräsenz besonders betroffene Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft entgegenzukommen. Die vorgesehenen Detailregelungen für die Umsetzung der Massnahmen in der Direktzahlungsverordnung hält sie aber weder für praxisgerecht noch für zielführend. Die Ständekommission verlangt entsprechende Anpassungen.

Im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 hat der Bund den Kantonen Vorschläge für Anpassungen an verschiedenen Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf das Landwirtschaftsgesetz zur Stellungnahme vorgelegt. Darunter sind auch Vorschläge für Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung. Mit diesen soll bei den Sömmerungsbeitragsregelungen die wegen der Wolfpräsenz veränderte Situation berücksichtigt werden. Wenn eine Hirtin oder ein Hirt infolge der Wolfpräsenz die Tiere vorzeitig von der Alp nehmen muss, schlägt der Bund eine Lösung vor, mit welcher trotzdem die vollen Sömmerungsbeiträge ausbezahlt werden können.

Die Ständekommission betont die Wichtigkeit von begleitenden agrarpolitischen Massnahmen mit dem Ziel, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Alpen in ihrer schwierigen Situation mit dem Wolf zu unterstützen, damit die Alpen möglichst weiter bewirtschaftet werden. Sie unterstützt den Vorschlag, dass Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge nicht gekürzt werden, wenn ein vorzeitiger Abzug der Tiere von der Alp wegen Problemen mit Wölfen nötig ist.

Die Ständekommission kritisiert jedoch die vorgeschlagenen Detailregelungen für die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen. Diese sind mit Vorgaben verknüpft, die nicht praxisgerecht sind und sich negativ auf die Bewirtschaftung auswirken. So darf insbesondere der Verzicht auf die Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei vorzeitigem Verlassen einer Alp nicht bereits für 2022 an die Umsetzung des Herdenschutzes geknüpft werden, da die Einführung funktionierender Herdenschutzmassnahmen mehr Vorlaufzeit benötigt. Zudem sind, ergänzend zu den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, wirksame Regulierungen der Wolfbestände auch mit präventiven Abschüssen einzuführen. Die Ständekommission fordert entsprechende Anpassungen am Vorschlag des Bundesrats.

Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Der Bund schlägt mit einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen für ausländische Personen aus Drittstaaten vor. Die Ständekommission lehnt das Kernanliegen ab, weil dies ein Eingriff in die Regelungskompetenz der Kantone wäre.

Der Bundesrat hat in Ausführung eines Postulats aus dem Ständerat die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, auf Bundesebene die Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einzuschränken oder auszuschliessen. Dazu hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket verabschiedet und schlägt nun Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes vor, mit denen die Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten eingeschränkt werden können.

Die Standeskommission lehnt die Vorlage aus föderalistischen Überlegungen ab. Der Bund beansprucht mit seiner Vorlage eine Regelungskompetenz, welche nach der Bundesverfassung den Kantonen zusteht. Anders als im Asylbereich, wo der Bund die Sozialhilfe mitfinanziert, ist dieses Vorgehen im Ausländerbereich aus föderalistischer Sicht nicht möglich.

Änderung Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

Die im Februar 2022 für Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung Appenzell I.Rh. beschlossenen Anpassungen der Regelungen zur Mutterschaft und zur Pensionierung werden auch für die Lehrpersonen der Volksschule nachvollzogen. Die Standeskommission hat ihren Beschluss zum Schulgesetz entsprechend revidiert. Darüber hinaus hat sie eine früher beschlossene Regelung zur Anrechnung von Dienstjahren präzisiert.

Der Grosse Rat hatte am 7. Februar 2022 eine Revision der Personalverordnung beschlossen. In der Folge passte die Standeskommission am 15. Februar 2022 ihren Ausführungsbeschluss zur Personalverordnung entsprechend an. Damit wurden unter anderem der Mutterschaftsurlaub und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Pensionsalter neu geregelt. Die Neuregelungen traten am 1. April 2022 in Kraft.

Damit die genannten Neuregelungen zum Mutterschaftsurlaub und zur Pensionierung der kantonalen Mitarbeiterinnen auch für die Lehrpersonen der Volksschule gelten, hat die Standeskommission den Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz (StKB SchG, GS 411.011) entsprechend angepasst. Im Sinne der Gleichbehandlung der Lehrpersonen der Volksschule mit den Gymnasiallehrpersonen, für die das Personalrecht des Kantons gilt, wurden die Anpassungen rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Die Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz wurde im Weiteren dazu genutzt, eine Präzisierung der bereits am 1. Februar 2022 beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Regelung über die Anrechnung der Dienstjahre vorzunehmen. Gemäss Art. 7 StKB SchG werden künftig auch befristete Lehrtätigkeiten in die Berechnung der Dienstjahre miteinbezogen, sofern mindestens 200 Lektionen pro Schuljahr geleistet wurden. Die Neuregelung des Stufenanstiegs für Lehrpersonen wird am 1. August 2022 in Kraft treten.

Hundegebell von Herdeschutzhunden

Dass Herdeschutzhunde auf einer Schafweide in der Landwirtschaftszone in der Nacht immer wieder bellen, ist als Immission aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hinzunehmen. Der sich am Gebell störenden Nachbarschaft ist die Schliessung der Schlafzimmerfenster für die begrenzte Zeit der Beweidung zumutbar.

Die Eigentümerschaft eines Wohnhauses in der Landwirtschaftszone beschwerte sich beim Bezirksrat Schwende über nächtliches Gebell der Herdeschutzhunde auf der in unmittelbarer Nähe zu ihrer Liegenschaft befindlichen Schafweide. Der Bezirksrat verpflichtete den Landwirt, jeweils während der Nacht den Auslaufrayon der Schafe so festzulegen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der nahegelegenen Wohnliegenschaft am wenigsten durch das Gebell der

Herdenschutzhunde gestört werden. Der Landwirt hat sich mit Rekurs an die Ständekommission erfolgreich gegen die Anordnung des Bezirksrats zur Wehr gesetzt.

In der Landwirtschaftszone ist mit Immissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen, und solche müssen, solange sie nicht übermässig sind, hingenommen werden. Es gehört zur wesentlichen Aufgabe der Herdeschutzhunde, auf einer Schafweide zu bellen. Nur so kann die Schafherde vor Wölfen geschützt werden. Das Hundegebell ist somit als Immission aus einem landwirtschaftlichen Betrieb zu sehen. Die Ständekommission ist durch eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen des Landwirts am Schutz seiner Schafherde durch Herdeschutzhunde und dem Interesse der Anwohnerschaft an ungestörter Nachtruhe zum Schluss gelangt, dass das nächtliche Hundegebell keine übermässige Immission ist und somit in der Landwirtschaftszone zu tolerieren ist.

Der von den Einkünften aus dem landwirtschaftlichen Betrieb abhängige Bewirtschafter kann nicht auf die Nutzung der Schafweide und den Schutz der Schafe durch Herdeschutzhunde verzichten. Es wäre auch mit übermässigem Aufwand verbunden und daher nicht zumutbar, wenn er jeden Abend die Schafe für die Nacht auf eine andere Weide treiben müsste. Auf der anderen Seite haben Geräuschaufnahmen gezeigt, dass die Lärmimmission durch Hundegebell im nahen Wohnhaus mit geschlossenen Fenstern kaum mehr hörbar und damit nicht störend ist. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnhauses in der Landwirtschaftszone ist daher zumutbar, während der auf wenige Monate pro Jahr begrenzten Nutzung der nahen Schafweide die Schlafzimmerfenster nachts geschlossen zu halten.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 21

E-Mail info@rk.ai.ch